

**Kindertagespflege- Anhörung A 04-14.03.2013**

**Ihr Schreiben vom 24.01.2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 24.01.2013 baten Sie um eine Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der FDP „Kindertagespflege stärken: Leistungen anerkennen, Strukturen optimieren, Qualifikationen steigern“.

Um diesem Wunsch nachzukommen haben die beiden Landesjugendämter eine gemeinsame Stellungnahme verfasst, die ich Ihnen angefügt habe.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Im Auftrag

Petra Hahn

-----  
**LVR-Landesjugendamt**

Kennedy-Ufer 2

50679 Köln

Tel 0221 809-4046

Fax 0221 8284-1045

[petra.hahn@lvr.de](mailto:petra.hahn@lvr.de)

[www.lvr.de](http://www.lvr.de)

-----  
Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 15.000 Beschäftigten für die etwa 9,6 Millionen Menschen im Rheinland.

Der LVR erfüllt rheinlandweit Aufgaben in der Behinderten- und Jugendhilfe, in der Psychiatrie und der Kultur. Er ist der größte Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen in Deutschland, betreibt 41 Förderschulen, zehn Kliniken und drei Netze Heilpädagogischer Hilfen sowie elf Museen und vielfältige Kultureinrichtungen. Er engagiert sich für eine inklusive Gesellschaft in allen Lebensbereichen.

Der LVR lässt sich dabei von seinem Motto "Qualität für Menschen" leiten. Die 13 kreisfreien Städte, 12 Kreise und die StädteRegion Aachen im Rheinland sind die Mitgliedskörperschaften. Sie tragen und finanzieren den LVR, dessen Arbeit von der Landschaftsversammlung Rheinland mit 128 Mitgliedern aus den rheinischen Kommunen gestaltet wird.

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
16/585**

A04



## **Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend**

### **"Kindertagespflege stärken: Leistungen anerkennen, Strukturen optimieren, Qualifikationen steigern"**

Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 16/1272

14. März 2013

#### **Fragenkatalog und Antworten**

---

#### **Vorbemerkung**

Die Entscheidung, für die Einjährigen den Anspruch auf einen Betreuungsplatz rechtlich zu verankern, hat der Kindertagespflege in den letzten 2-3 Jahren ein rasantes Wachstum beschert. Mit dem Ausbauziel, ein Drittel der erforderlichen Plätze für diese Altersgruppe in der Kindertagespflege bereitzustellen, wuchs die Akzeptanz dieser Betreuungsform als Alternative zu einem Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte. Die vereinbarte Zielquote von 30% der erforderlichen Plätze wird mittlerweile in NRW mit über 25 % fast erreicht.

Insbesondere aufgrund ihres überschaubaren, klaren Betreuungssettings ist die Kindertagespflege für die Jüngsten besonders geeignet. Eine Alternative zur Betreuung in der Wohnung der Tagespflegeperson ist der Zusammenschluss von bis zu 3 Betreuenden mit bis zu 9 Kindern in andern, geeigneten Räumen. Auch hier sieht die Begründung zum Gesetzentwurf vor, dass die Bindungsbedürfnisse der Kinder zu berücksichtigen sind: Die einzelne Tagespflegeperson bleibt für die Kinder verantwortlich, mit deren Eltern sie den Betreuungsvertrag abgeschlossen hat. Eine gegenseitige Vertretung ist nur im Krankheitsausfall möglich.

Da die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson kein berufliches Qualifizierungsprofil aufzuweisen hat, die Tätigkeit aber gleichwohl in der Verpflichtung steht, die Persönlichkeitsbildung der betreuten Kinder vergleichbar zu der in den Kindertagesstätten zu begleiten und zu gewährleisten, soll Voraussetzung für die Erteilung der Pflegeerlaubnis entsprechend § 43 SGB VIII mindestens der Hauptschulabschluss und der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss einer Langzeitfortbildung sein. Das Curriculum, vom Deutschen Jugendinstitut entwickelt, bildet die unverzichtbare Qualifizierungsgrundlage für die fachliche Eignung für diese Tätigkeit.

Eine Aufwertung erfuhr die Kindertagespflege auch in finanzieller Hinsicht. So fordert das Gesetz in § 23 SGB VIII die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson leistungsgerecht auszugestalten. Zur Höhe dieser Leistung liegt zwischenzeitlich ein Beschluss des OVG Münster vom 15.10.12 vor (AZ 12 A 1443/12). Mit Einführung der Steuerpflicht für diesen Tätigkeitsbereich erhalten Tagespflegepersonen u.a. Zuschüsse zur Sozialversicherung. Zudem hat das Ausführungsgesetz NRW zum SGB VIII, das KiBiz, die Kindertagespflege in die Landesförderung aufgenommen. Mit dem in 2012 verabschiedeten Belastungsausgleichsgesetz haben die Kommunen die Möglichkeit, Plätze in Kindertagespflege für die unter Dreijährigen alternativ zu Plätzen in Kindertagesstätten mit jährlich 5000 EUR zu refinanzieren. Auch diese Möglichkeit verdeutlicht die Zielsetzung des Gesetzgebers, die Kindertagespflege weiter zu einer qualifizierten, bedarfsgerechten Betreuungsalternative zur institutio-

nellen Form auszubauen, um den sich ausdifferenzierenden Betreuungsbedarfen von Eltern entsprechen zu können.

## **A. Übergreifende Fragen:**

### **1. Welche zentralen Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege erachten Sie für dringend notwendig bzw. gar überfällig?**

*Aus fachlicher Sicht der Landesjugendämter erscheinen folgende zentrale Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und –sicherstellung in der Kindertagespflege notwendig:*

- *Es sollte eine landesrechtlich einheitliche Vorgabe für die Vergabe der Pflegeerlaubnis nach §43 SGB VIII geben:*

*Als verbindliche Mindestqualifizierung für päd. nicht ausgebildete Tagespflegepersonen das Curriculum des DJI mit 160 Stunden. Regelmäßige, verbindliche Wahrnehmung der vom öffentlichen Träger organisierten und finanzierten Fortbildung.*

*Ergänzend zu den 160 Stunden Basisqualifizierung ein Modul von ca. 60 Stunden ergänzender Qualifizierung für Betreuung und Förderung von Kindern mit Behinderung bzw. mit sonstigem, besonderen Förderbedarf.*

- *Erhöhte KiBiz-Pauschalen analog den Kindertagesstätten (insbesondere für Kinder mit Behinderung), ein Mindestsatz pro geleisteter Stunde und Kind und*
- *Betriebskostenzuschüsse und investive Mittel vergleichbar zur Regelung in den Kitas.*
- *Die Erstellung eines Anforderungsprofils für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Fachberatung von Kindertagespflegepersonen einschließlich des Angebotes praxisbegleitender Fortbildung und Supervision. Als Basisqualifikation ist ein Studium der Sozialpädagogik/Sozialarbeit zu empfehlen.*
- *Eine angemessene Zahl der zu betreuenden Tagespflegeverhältnisse für die begleitende Fachberatung. Dieser Schlüssel unterscheidet sich teilweise von Jugendamt zu Jugendamt gravierend. Sowohl der Deutsche Verein, das DJI als auch der Landesverband Kindertagespflege haben fachliche Empfehlungen (ca.: 1:60) herausgegeben, die zur Orientierung dienen sollten.*

### **2. Welchen Zusammenhang gibt es ihrer Meinung nach zwischen eher flexibel in Anspruch genommener Kindertagespflege und dem Kindeswohl?**

*Bei flexibler Betreuung ist insbesondere die konzeptionelle Arbeit in der Tagespflegestelle bezüglich der Erkenntnisse in der Bindungsforschung zu berücksichtigen. Gerade für die sehr jungen Kinder müssen Struktur und Kontinuität, aber auch eine geeignete Gruppenzusammensetzung bezüglich der Spielpartner, gewährleistet sein. Eine unverhältnismäßig große Flexibilität in den Betreuungssituationen könnte einer gelingenden Persönlichkeitsbildung*

und dem Bildungsauftrag entgegenstehen. Kinder erleben dann Beziehungen zu anderen Kindern und Erwachsenen eher als zufällig und willkürlich. Sie erleben sich und ihre Bedürfnisse als zweitrangig.

Wird Kindertagespflege ergänzend zur Betreuung in einer Kindertagesstätte in Anspruch genommen, z. B. als sogenannte Randzeitenbetreuung, müssen die Übergänge mit dem Kind, den Eltern und den Betreuungspersonen fachkompetent gestaltet werden und die Fachkräfte miteinander kooperieren. Es muss individuell geprüft werden, ob der zeitliche Umfang und die Anzahl der unterschiedlichen Betreuungsverhältnisse dem Kindeswohl noch gerecht wird.

3. **Nehmen Sie mit Blick auf den anhaltenden U3-Betreuungsplatzausbau ein zunehmendes Konkurrenzverhalten zwischen der Kindertagespflege und den Kindertageseinrichtungen wahr?**

Konkurrenzen sind eher im Bereich der Zusammenschlüsse als im Bereich der Betreuung durch einzelne Tagespflegepersonen auszumachen. Hier betreuen häufiger beruflich qualifizierte Pädagoginnen / Erzieherinnen, da diese Qualifikation zum Teil von den Jugendämtern gefordert wird - eine Fachkraft pro Großtagespflegestelle.

Kindertagespflegepersonen äußern zudem die Befürchtung als Lückenbüßer benutzt zu werden und fühlen sich in ihrer Arbeit tendenziell nicht wertgeschätzt. Erzieherinnen ihrerseits befürchten eine Abwertung ihres Berufsstandes durch die geringen Qualifizierungsvoraussetzungen für Kindertagespflegepersonen. Eine Profilschärfung des jeweiligen Betreuungsangebotes und die fachlich steuernde Kooperation der Fachberatungen können diesem Konkurrenzverhalten bedingt entgegen wirken und ein Miteinander mit Blick auf die Bedürfnisse von Kind und Eltern anstreben.

**Haben Sie Erfahrungen bzw. Erkenntnisse darüber, dass in der Kindertagespflege betreute Kinder zu den Kinderbetreuungseinrichtungen „abwandern“, sobald dort ein Betreuungsplatz verfügbar ist?**

4.

Es wandern die Kinder ab, die zunächst keinen Kitaplatz bekommen haben und deren Eltern die institutionelle Betreuung und größere Kindergruppen prinzipiell bevorzugen. Oft ist das Abwandern auch ein Kostenfaktor für Eltern, insbesondere in den Kommunen, in denen in der Tagespflege Zuzahlungen von Eltern über die regulären Elternbeiträge hinaus geduldet werden. Ein weiterer Grund für Abwanderungen ist oft auch die bessere personelle Vertretungsregelung in den Einrichtungen. Dies gibt den Eltern mehr Sicherheit als im Bereich der Kindertagespflege.

Es gibt Eltern, die Einrichtungen bevorzugen genauso wie Eltern, die die Betreuungsform der Tagespflege bevorzugen. Die Tagespflege als „Notnagel“ ist sicherlich für keinen der Beteiligten eine Lösung. Voraussetzung für eine individuell geeignete bestmögliche Betreuung ist eine ausführliche kompetente Beratung und Information der Eltern sowie das Vorhalten guter pädagogischer Qualität. Eine Kooperation zwischen Tagespflege und Einrichtungen, besonders bezogen auf die Gestaltung der Übergänge ist zu empfehlen. Die passgenaue Vermittlung von Betreuungsplätzen sowie die Einbeziehung der Tagespflege in die örtliche Jugendhilfeplanung, können der „Abwanderung“ entgegenwirken.

*Rein statistisch gesehen stellen die U3 Kinder zwei Viertel, die Ü3 Kinder und die Kinder im Schulalter jeweils ein Viertel der betreuten Kinder in Tagespflege. Insofern ist davon auszugehen, dass überwiegend die Kinder mit Vollendung ihres dritten Lebensjahres in die Kindertagestätte abwandern.*

5. **Durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) und das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) wurde 2004/2005 die Kindertagespflege als „gleichrangige Alternative neben den Tageseinrichtungen“ (vgl. Wiesner; SGB VIII, Rdz. 2 zu § 23) durch den Bundesgesetzgeber angelegt. Wird die landesrechtliche Umsetzung durch das Kinderbildungsgesetz diesem Anspruch gerecht? Welche Schritte müssten die Kommunen leisten, um den Anspruch des Bundesgesetzgebers umzusetzen?**

*Bedarfsentsprechend bezogen auf das einzelne Kind ist es ein gleichrangiges Angebot - vergleichbar, aber nicht gleichzusetzen mit der institutionellen Betreuung in der Kita.*

*Um dem o.g. Anspruch gerecht zu werden, müssen die Kommunen Fachberatung vorhalten, die die Tagespflegepersonen kontinuierlich beraten, begleiten, qualifizieren und weiterbilden und damit eine gute pädagogische Qualität in der Kindertagespflege entwickeln und sicherstellen. Die Vertretungssituation muss verlässlich geregelt werden (Krankheit, Urlaub, Fortbildungen, etc.). Die Elternbeiträge in der Tagespflege sind den Elternbeiträgen der Einrichtungen anzugleichen.*

6. **Inwiefern erachten Sie die Forderung nach einer landeseigenen Evaluation im Bereich der Kindertagespflege als sinnvoll?**

*Eine größere Transparenz in der Kindertagespflege durch eine kontinuierliche Überprüfung erreichter Qualitätsstandards ist für alle beteiligten Akteure hilfreich und kann Bereiche potentieller Unterstützungs- und Entwicklungsbedarfe aufzeigen.*

## **B. Finanzierung:**

1. **Welche finanziellen und gesellschaftlichen Anreize braucht es, um eine Beschäftigung in der Kindertagespflege attraktiv zu gestalten? Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang die Auswirkungen einer Festanstellung von Tagespflegepersonen?**

*Die Festanstellung von Tagespflegepersonen ist neben der selbständigen Tätigkeit eine weitere Option dieser Betreuungsform. Sie bietet ein regelmäßiges, weitgehend gesichertes Einkommen, auch im Krankheitsfall und während des Urlaubs und eine Entlastung der Tagespflegepersonen bei der Regelung von Versicherungs- und Finanzierungsangelegenheiten. Damit erweitert sich der Kreis potentieller Bewerber für die Ausübung der Tagespflege. Die Festanstellung bietet eine größere Planungssicherheit für alle beteiligten Akteure (Jugendhilfeplanung) und bewirkt so auch eine höhere Verlässlichkeit des Angebotes.*

*Als familienähnliche bzw. familienorientierte Betreuungsform ist die Tätigkeit der Tagespflegeperson primär geprägt durch Selbständigkeit und Privatheit.*

*Dieses wird auch durch die gesetzlichen Bestimmungen unterstrichen, wenn das Gesetz die einzelne Tagespflegeperson benennt, die Anspruch hat auf eine laufende Geldleistung. Es stellt sich die Frage, ob sich durch die Festanstellung, die Struktur der Tagespflege und ihr besonderer Charakter in Richtung Institution bewegt und inwiefern hier die Abgrenzung zur institutionellen Betreuung noch gegeben ist. Einige Tagespflegepersonen werden sich eine Anstellung zu ihrer Entlastung wünschen, andere aber würden nie ihre Selbstständigkeit aufgeben wollen.*

*Für bestimmte Situationen – Tagespflegepersonen im Haushalt der Eltern, als Vertretungskräfte eingesetzte Tagespflegepersonen – sollte die Festanstellung bei einem Träger der Jugendhilfe als eine Möglichkeit berücksichtigt werden.*

*Es wäre zu klären, wie die Vorteile einer Anstellung mit denen einer selbständigen Tätigkeit speziell für diesen Arbeitsbereich zu kombinieren sind, um für alle Beteiligten die Arbeits- und Rahmenbedingungen positiv zu gestalten.*

**2. Wie weit verbreitet ist die Praxis von Zuzahlungen seitens der Eltern trotz einer öffentlichen Finanzierung des Tagespflegeplatzes?**

*Die Zuzahlung ist immer wieder Thema, jedoch nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht rechtmäßig (siehe hierzu den Beschluss des OVG vom 15.10.12, Az 12 A1443/12, zur angemessenen Bezahlung der Tagespflegetätigkeit). Über die Häufigkeit dieser Praxis liegen den Landesjugendämtern jedoch keine Zahlen vor. Zuzahlungen werden zum Teil auch in versteckter Form als erhöhtes Essensgeld erhoben und sind durchaus immer noch von Kommunen geduldet.*

**3. Nach dem im November 2012 in Kraft getretenen Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe (Ziffer 2 d) der Anlage) bezahlt das Land ab sofort die landesdurchschnittlich ermittelten vollständigen Kosten eines U3-Platzes in Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen in Höhe von knapp 5.000 Euro jährlich (abzüglich eines geschätzten Elternbeitrags). Dabei wurden auch die Kosten der Qualifizierung und die hälftigen Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung einbezogen. Welche Konsequenzen müssten für Kommunen entstehen, die den durchschnittlichen Stundensatz von 3,90 Euro pro Kind unterschreiten, der dem Belastungsausgleichsgesetz zugrunde liegt?**

*Im Rahmen des Konnexitätsausgleichs, der Ausgleichleistungen in genereller und pauschalierter Form vorsieht, kann die Unterschreitung keine Folgen haben. Anknüpfungspunkt für mögliche Sanktionen könnte gegebenenfalls die Landesförderung für die Kindertagespflege (§ 22 KiBiz) sein.*

**4. Berechtigt die Tatsache der vollständigen Bezahlung von U3-Kindertagespflegeplätzen durch das Land den Landesgesetzgeber, landeseinheitliche Qualitätskriterien oder Stundensätze vorzugeben?**

*Wenn das Land Plätze in Kindertagespflege finanziert, ist es naheliegend, dass es auch den Nachweis über die Art der Verwendung einfordert. So ist es durchaus sinnvoll, die Vergabe dieser Mittel von der Einhaltung bestimmter Qualitätsmerkmale abhängig zu machen. Zusätzliche Standards würden allerdings gegebenenfalls zu einem erhöhten Konnexitätsausgleich führen.*

*Eine einheitliche Regelung der Stundensätze im Bereich der Mindestbezahlung als auch der Rahmenbedingungen wird von allen, in diesem Bereich tätigen Fachkräfte gewünscht und favorisiert.*

5. **Welche Regelungen bestehen in der Kindertagespflege zur Vertretung in Krankheitsfällen von Tagesmüttern und Tagesvätern? Reichen die personellen Kapazitäten dafür aus?**

*Der Gesetzgeber hat für Vertretungssituationen und Randzeitenbetreuung die Möglichkeit eingeräumt, bis zu 8 Kinder, jedoch nicht gleichzeitig, zu betreuen. Dennoch gestaltet sich die Vertretungssituation oft höchst problematisch und hat sich nur bedingt gebessert. Eine gelingende Vertretungsregelung oder der Aufbau einer solchen, ist von sehr vielen unterschiedlichen Faktoren abhängig:*

*Von der Unterstützung und Organisation durch den öffentlichen Jugendhilfeträger, von der Qualität der Beziehungen der Tagespflegepersonen zueinander und ihrer entsprechenden Vernetzung, der Zusammenarbeit mit den Eltern und der räumlichen Nähe oder Ferne der jeweiligen Tagespflegestelle.*

*Oft wird die Vertretungsregelung noch den Tagespflegepersonen und Eltern selbst überlassen. Ein vom örtlichen Jugendhilfeträger eingerichteter und konzeptionell begleiteter Springerpool ist empfehlenswert.*

6. **Welche finanziellen und zeitlichen Regelungen zur Kinderbetreuung über Nacht halten Sie für sinnvoll?**

*Die Betreuungsform der Kindertagespflege mit dem ihr eigenen Profil der Familienähnlichkeit und Flexibilität ist auch für eine Betreuung über Nacht geeignet. Hinsichtlich des zeitlichen Umfangs der Betreuung muss jeder Einzelfall geprüft werden und das Kindeswohl im Mittelpunkt der Überlegungen stehen.*

*Diese Form ist insbesondere bei schichtarbeitenden Eltern gefragt und wird entsprechend bedarfsgerecht, meist mit einem reduzierten Stundensatz angeboten. Es ist jedoch schwierig, Kindertagespflegepersonen für diese Aufgabe zu finden, insbesondere, wenn der Stundensatz nicht angemessen erscheint.*

### **Ausgestaltung:**

C.

1. **Welche zeitlichen und organisatorischen Gegebenheiten sind förderlich, um eine Beziehung zwischen Kind und Tagespflegeperson aufzubauen und zu erhalten?**

*Entscheidend für die Qualität der Förderung des einzelnen Kindes ist die Intensität der Beziehung zwischen Tagespflegeperson und Kind. Je stärker ein Kind diese Intensität und Verlässlichkeit für seine Persönlichkeitsbildung benötigt, umso geringer sollte die Anzahl betreuter Kinder sein. Eine Einzelbetreuung sollte aber grundsätzlich vermieden werden*

*Der Aufbau und Erhalt einer Beziehung zwischen Kind und Tagespflegeperson ist individuell zu betrachten. Grundsätzlich braucht es dafür eine Regelmäßigkeit, feste für das Kind erkennbare Strukturen, an denen es sich orientieren kann, die Wiedererkennungswert haben und natürlich feste Bezugspersonen (Erwachsene und Kinder). Eine Eingewöhnung (elternbegleitet und*



bezugspersonenorientiert), die individuell an Eltern und Kind orientiert ist, ist die Basis für den Aufbau von Beziehung und Bindung.

2. **Wie beurteilen Sie die Versorgung mit Betreuungsangeboten der Kindertagespflege für Kinder, deren erziehungsberechtigte Personen nachts oder an Sonn- und Feiertagen arbeiten?**

*Kindertagespflege bietet diese Möglichkeiten. Soweit den Landesjugendämtern bekannt, ist es aber schwierig, für diese Zeiten geeignete Tagespflegepersonen zu gewinnen, insbesondere bei geringerer Bezahlung.*

3. **Wie bewerten Sie die Tatsache, dass das Bundesverbraucherschutzministerium Tagespflegepersonen als Lebensmittelunternehmen einstuft und welche Konsequenzen ergeben sich nach aktuellem Stand daraus?**

*Das Land NRW hat sich dafür ausgesprochen, dass die Betreuung im Haushalt der Tagespflegepersonen keiner Meldepflicht unterliegt, die Tagespflegepersonen aber über die für die Verpflegung und Betreuung der Kinder erforderlichen Hygieneaspekte informiert sind. Eine Meldepflicht für Zusammenschlüsse mehrerer Tagespflegepersonen als Lebensmittelunternehmerinnen wird vertreten.*

*Sollte die Einstufung als Lebensmittelunternehmerin jedoch mit hohen finanziellen Investitionen für die Tagespflegepersonen verbunden sein, werden vermutlich etliche abspringen. Die Erstellung eines praktikablen Leitfadens kann sowohl Tagespflegepersonen als auch Fachberatungen Handlungssicherheit geben.*

#### **D. Mitarbeiter/innen (-Qualifikation):**

1. **Welche gezielten bzw. speziellen Kompetenzen benötigen Kindertagespflegepersonen, um den wachsenden Herausforderungen in der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung Rechnung tragen zu können?**

*Um diesen Herausforderungen gerecht zu werden, benötigen Kindertagespflegepersonen*

- *grundlegende pädagogische und entwicklungspsychologische Fachkenntnisse insbesondere für die Altersstufe 0-3 Jahre*
- *ein Verständnis von Bildung und Erziehung*
- *eine Qualifizierung für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen (besonders für die Altersstufe 0-3)*
- *gezielte methodische Kompetenzen (z.B. Beobachtung und Dokumentation von Entwicklungsverläufen und die Fähigkeit mit der pädagogischen Arbeit an diese Erkenntnisse anzuknüpfen)*
- *Kompetenzen in Gesprächsführung, Konfliktbewältigung und Beratung (Elternarbeit)*
- *die Fähigkeit zur Selbstreflexion*
- *Motivation zur tätigkeitsbegleitenden Fortbildung und eine professionelle Haltung*

*Für die Ausübung der Kindertagespflege in Selbstständigkeit werden be-*

nötigt:

- *betriebswirtschaftliche Kenntnisse;*
- *Kenntnisse in Rechts- und Steuerfragen in der Kindertagespflege;*
- *eine hohe Organisationsfähigkeit;*
- *Kenntnisse der Öffentlichkeitsarbeit.*

**2. Welche Maßnahmen halten Sie zur Steigerung der Attraktivität des Berufsfeldes der Kindertagespflege für zielführend?**

*Grundlegend für die Steigerung der Attraktivität der Tagespflegeetätigkeit ist die verlässliche und bedarfsorientierte Begleitung der Tagespflegepersonen durch eine sozialpädagogische Fachkraft in allen Fragen dieses Aufgabenfeldes. Konkret bedeutet das die Einrichtung entsprechend qualifizierter Stellen und einen den jeweiligen Anforderungen angepassten Schlüssel von Fachberatung zur Anzahl der Tagespflegeverhältnisse.*

*Eine kontinuierliche fachliche, die Praxis begleitende Qualifizierung/Fortbildung in Fragen der Umsetzung und Ausgestaltung würde ebenfalls zur Profilierung des Aufgabenfeldes „Kindertagespflege“ beitragen. Die Anschlussfähigkeit an pädagogische Ausbildungsgänge und Berufe sollte gegeben sein.*

*Ebenso unstrittig wirkt eine leistungsorientierte Bezahlung motivierend, sich dieser Aufgabe zu stellen. Die Finanzierung sollte sich am Grad der pädagogischen Qualifizierung orientieren in Verbindung mit den durch die Kinder gestellten Anforderungen, Entwicklungsauffälligkeiten, Behinderung. Entlastend und fördernd ist zudem die aktive - auch finanzielle - Unterstützung bei der Kind gerechten Ausstattung der Räume.*

*Die genannten Aspekte beziehen sich gleichermaßen auf Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen.*

*Die Einbindung der Tagespflegestellen in das pädagogische Angebot vor Ort und damit die Vernetzung mit den pädagogischen Fachkräften der Kindertagesstätten wären ebenso förderlich und zielführend.*

*Mit einem eigenständigen, geklärten Leistungsprofil sollte offensiv für diese Betreuungsform geworben werden.*

**3. Sind die derzeitigen Qualifizierungsangebote für Kindertagespflegepersonen aus Ihrer Sicht ausreichend?**

*Als Grundlage für Tagespflegepersonen ohne einschlägige Qualifizierung sind die 160 Stunden des vom DJI entwickelten Curriculums eine unverzichtbare, tragfähige Basis. Hierauf aufbauend müsste die Möglichkeit bestehen, zum einen sich kontinuierlich auf den neuesten Stand zu bringen in fachlicher Hinsicht und in Fragen der Finanzierung/Sozialversicherung. Zudem sollte die Möglichkeit bestehen, individuelle Qualifizierungsbedarfe jederzeit anzumelden. Fort- und Weiterbildung sollten über den Jugendhilfe-träger angeboten und finanziert werden.*

*Aber auch für die Qualität der fachlichen Begleitung der Kindertagespflege ist Sorge zu tragen, indem auch hier eine verbindliche Qualifizierung der Arbeit durch Supervision und Fortbildung einzurechnen ist.*

## **Welche Erfahrungen/Erkenntnisse haben Sie bezüglich der Zusammenarbeit mit den Fachberatungen in den Kommunen?**

*Die Fachberatungen sind sehr engagiert und motiviert, können aber häufig ihren Aufgaben nicht gerecht werden. Es fehlen finanzielle und zeitliche Ressourcen. Es gibt einige Fachberatungen, die nicht über nötige pädagogische und methodische Kompetenzen verfügen.*

*Eine Zusammenarbeit der fachberatenden Kräfte der örtlichen Jugendämter auf Landschaftsverbandsebene, ist ebenfalls unerlässlich. Obwohl örtlich zuständig für die Ausgestaltung der Kindertagespflege, besteht großer Bedarf, sich über die unterschiedlichen Erfahrungen auszutauschen und so Positionen und Einschätzungen soweit möglich argumentativ zu klären und abzusichern. Ebenso groß ist der Bedarf an aktuellen Informationen zu gesetzlichen Regelungen und zur Finanzierung.*

### **Fazit**

*Entscheidend ist die Klärung des Leistungsprofils der Kindertagespflege: Wie im Gesetz vorgesehen, soll sie familienähnlichen Charakter haben. Trifft Letzteres zu, ist sie in ihrer Ausprägung und in ihrer Leistung bestimmt durch die jeweilige Bedarfslage der konkret zu betreuenden Kinder.*

*Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen als Großtagespflegestelle sind für Eltern eine Alternative zur Kindertagesstätte, wenn sie keinen Kitaplatz bekommen oder das „Zwischending“ zwischen Tageseinrichtung und klassischer Tagespflege bevorzugen. Zudem ist, in Zusammenschlüssen (von bis zu 3 Tagespflegepersonen,) die gegenseitige Vertretung leichter zu organisieren und damit das Betreuungsangebot verlässlicher für Eltern und Kinder.*

*Einige Eltern bevorzugen die Betreuung in anderen geeigneten Räumen gegenüber der Betreuung in der Privatwohnung der Tagespflegeperson. Dieses Betreuungssetting wird als „öffentlicher und transparenter“ empfunden.*

*Der Vorteil der Kindertagespflege, aber auch ihre Begrenzung, liegt im familienähnlichen Charakter dieser Betreuungsform. Ihre Qualität ist wie in den Kitas vorrangig abhängig von den individuellen Rahmenbedingungen, der persönlichen und fachlichen Qualifikation der Tagespflegepersonen und der sie begleitenden Fachberatungen. Auch in Großtagespflegestellen und bei der Betreuung in anderen geeigneten Räumen muss der familienähnliche Charakter der Kindertagespflege und damit die Abgrenzung zur institutionellen Betreuung von Kindern aufrechterhalten werden.*